

*Klaus van Eickels*

## **Ehe und Familie im Mittelalter**

Festrede zum „Dies academicus“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
12. November 2007 (Beginn: 17:00 Uhr)

Eine mit zusätzlichen bibliographischen Hinweisen versehene Fassung dieses Vortrages erscheint 2008 in einem Sammelband der Bamberger Vorträge zum Jahr der Geisteswissenschaften. Wegen des großen Interesses, den der Vortrag während und nach der Veranstaltung gefunden hat, wird hier eine gegenüber der Vortragsfassung leicht erweiterte und mit den wichtigsten Nachweisen versehene Fassung online vorab zur Verfügung gestellt. Das Copyright liegt beim Verfasser.

Sehr geehrter Herr Minister,  
Magnifizienz,  
Spectabiles,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
Kommilitoninnen und Kommilitonen,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

das seinem Ende entgegengehende Jahr 2007 war das „Jahr der Geisteswissenschaften“, ein Umstand, der die Otto-Friedrich-Universität eigentlich mit großer Freude erfüllen könnte, sieht sie doch in den Geistes- und Kulturwissenschaften, die nun auch eine gemeinsame Fakultät bilden, anders als viele andere deutsche Hochschulen einen ihrer Schwerpunkte und ein wesentliches Element ihrer Profilbildung. In die Freude mischt sich allerdings auch Sorge um die Zukunft: Endlich, so konnte man kürzlich in einem bedeutenden deutschen Nachrichtenmagazin lesen, habe die deutsche Politik Schluss gemacht mit der Lebenslüge der deutschen Hochschulen, alle Universitäten in Deutschland seien gleich. Die Exzellenzinitiative habe es an den Tag gebracht: Einige wenige Universitäten hätten den durchschnittlichen Rest weit hinter sich gelassen, und nur diese seien in der Lage international konkurrenzfähige Spitzenforschung zu betreiben. Dies mag in vielen Bereichen der Natur- und Ingenieurwissenschaften zutreffen, die auf eine umfangreiche technische Ausstattung angewiesen sind und daher Forschung sinnvoll nur in Arbeitsgruppen betreiben können, die innerhalb derselben Institution und am besten innerhalb eines Gebäudes untergebracht sind.

Für die geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächer gilt dies nicht in vergleichbarer Weise. Deutsche Geistes- und Kulturwissenschaftler benötigen keine Milliardensummen, um in der

internationalen Forschung mit Kollegen aus Berkeley, Harvard, Princeton oder Yale mithalten zu können. Eine solide staatliche Grundfinanzierung, eine mit Forschungstätigkeit vereinbare Lehrverpflichtung und gleichberechtigter Zugang zu den projektbezogenen Mitteln der Forschungs- und Nachwuchsförderung reichen dazu vollkommen aus, zumindest in einem Bundesland wie Bayern, das durch einen leistungsfähigen Bibliotheksverbund die wissenschaftliche Literaturversorgung in den Zentren wie in den Regionen sicherstellt. Als Verbund gleichwertiger, wenngleich unterschiedlich großer Stätten der Forschung und Lehre bieten die bayerischen Universitäten (und die deutschen Universitäten insgesamt) dem wissenschaftlichen Nachwuchs in den Geistes- und Kulturwissenschaften optimale Möglichkeiten der Förderung im gesamten Spektrum kulturwissenschaftlicher Spitzenforschung in einer Weise, wie sie eine kleine Gruppe von Eliteuniversitäten niemals wird leisten können. Eine Unterteilung in Forschungs- und Lehruniversitäten, in Hochschulen erster und zweiter Klasse, würde diesen Verbund zerschlagen und die Axt an die Wurzeln seines nationalen wie internationalen Erfolges legen.<sup>1</sup>

Exzellenz in den Geistes- und Kulturwissenschaften ist eine Eigenschaft die nicht Universitäten als Institutionen zukommt, sondern einzelnen Professoren und Nachwuchswissenschaftlern unabhängig davon, wo sie lehren. Verbundbildung ist notwendig, aber sie erfolgt heute in universitätsübergreifenden nationalen und internationalen Netzwerken (z.B. den Schwerpunktprogrammen der DFG, den International Research Networks der British Academy und den Exzellenznetzwerken des Europäischen Rahmenprogramms, um hier nur solche zu nennen, an denen der Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte in Bamberg beteiligt ist). Fachkollegen mit denselben oder eng verwandten Forschungsschwerpunkten an ein und derselben Universität zu versammeln, ist in den Geistes- und Kulturwissenschaften nur sehr begrenzt sinnvoll. Wenn in der Lehre die Inhalte und die methodischen Ansätze des Faches forschungsbezogen und doch in ihrer ganzen Breite vermittelt werden sollen, ist es geradezu geboten, bei der Besetzung von Lehrstühlen und Mittelbaustellen mehr auf eine Erweiterung des Spektrums als auf größtmögliche Homogenität der Forschungsinteressen wertzulegen. Profilbildung ist gleichwohl notwendig und möglich, wie es in Bamberg beispielsweise mit der kulturwissenschaftlichen Ausrichtung des Historischen Instituts und dem Aufbau des Zentrums für Mittelalterforschung gelungen ist, das heute als eines der traditionsreichsten und international angesehensten seiner Art in Deutschland gilt.

Das Thema meines Vortrages – „Ehe und Familie im Mittelalter“ – ist besonders geeignet, die Leistungsfähigkeit des breiten interdisziplinären Fächerverbundes in den Kulturwissenschaften

---

<sup>1</sup> Zu den Unterschieden zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Universitätssystem gelten noch heute die Beobachtungen, die Erwin Panofsky vor mehr als einem halben Jahrhundert machte: Erwin PANOFSKY, Epilog. Drei Jahrzehnte Kunstgeschichte in den Vereinigten Staaten. Eindrücke eines versprengten Europäers, in: Sinn und Deutung in der bildenden Kunst, hg. v. Erwin Panofsky (Dumont-Kunst-Taschenbücher 33), Köln 1978, S. 379-389 und 394-398; englische Erstausgabe: Erwin PANOFSKY, The History of Art, in: The Cultural Migration. The European Scholar in America., hg. v. Franz L. Neumann/Henri Peyre/Erwin Panofsky/Wolfgang Köhler/Paul Tillich, Philadelphia 1953, S. 82-111.

aufzuzeigen, der in Bamberg in exemplarischer Weise von der Geschichte über die Kunstgeschichte und die Archäologie bis hin zu den europäischen Philologien und den Wissenschaften vom Islamischen Orient reicht. „Ehe“ und „Familie“ sind zudem zwei Themen, die in den aktuellen politischen Debatten eine herausragende Rolle spielen und deshalb exemplarisch die Gegenwartsrelevanz einer historisch fundierten kulturwissenschaftlichen Forschung verdeutlichen können.

### *Ehe und Verwandtschaft im Mittelalter*

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Art. 6 (1) kurz und bündig und ohne jeden Gesetzesvorbehalt:

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“<sup>2</sup>

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes, die diese Bestimmung in unsere Verfassung schrieben, hatten weder Ehegattensplitting noch Betreuungsgeld im Sinn. Wie die übrigen ersten Artikel des Grundgesetzes schützt auch Artikel 6 die Freiheit des Einzelnen vor Eingriffen des Staates. Das Unrecht der Nürnberger Rassegesetze und anderer Maßnahmen des NS-Staates sollten sich nicht wiederholen. Artikel 119 (1) der Weimarer Reichsverfassung hatte dagegen noch sehr viel deutlicher die soziale und politische Zweckbestimmung von Ehe und Familie in den Mittelpunkt gestellt:

„Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung.“<sup>3</sup>

Trotz des starken Schutzes, den das Grundgesetz den Institutionen „Ehe“ und „Familie“ rechtlich und faktisch gewährt, sind sie in den letzten Jahrzehnten in eine Krise geraten, die manchen Gesellschaftskritiker ihr baldiges Ende vorhersagen lässt. Angesichts hoher Scheidungsraten einerseits und dem Verzicht vieler zusammenlebender Paare mit oder ohne Kinder auf eine Eheschließung andererseits drängt sich die Frage auf, ob die öffentlich-rechtlich normierte Institution der Ehe nicht dysfunktional geworden ist, insofern sie mehr rechtliche Probleme schafft als sie löst.

Im Mittelpunkt der Kritik steht dabei die bürgerliche Versorgungsehe, die es einem Partner, in der Regel der Frau, ermöglicht, sich um Haushalt und Kinder zu kümmern, während der andere

---

<sup>2</sup> Thorsten Kingreen, Das Grundrecht von Ehe und Familie (Art. 6 I GG), in: Jura 1997, S. 401-408.

<sup>3</sup> Zur Entstehung der familienbezogenen Inhalte der Weimarer Reichsverfassung vgl. Rebecca Heinemann, Familie zwischen Tradition und Emanzipation. Katholische und sozialdemokratische Familienkonzeptionen in der

Partner, in der Regel der Mann, das Einkommen erwirtschaftet, von dem die Familie lebt. Von der staatlich garantierten Kinderbetreuung, die auch den Frauen eine uneingeschränkte Berufstätigkeit ermöglicht, bis hin zur „Ehe auf Zeit“ reichen die Vorschläge, um die angewachsenen Probleme zu lösen.

Sind aber so radikale Reformen zulässig, ohne dass wir unser kulturelles Erbe aufs Spiel setzen? Das Argument der Tradition des christlichen Abendlandes und der Erfahrung früherer Generationen wiegt schwer gegenüber allen zweckrationalen Überlegungen, so überzeugend sie auf den ersten Blick sein mögen. Ein Blick in die Vergangenheit unserer eigenen Kultur wie der interkulturelle Vergleich sind daher erforderlich, um die Diskussion zu versachlichen und Maßstäbe für das eigene politische Handeln in der Gegenwart zu gewinnen.

Ziel meines Vortrags ist es aufzuzeigen, dass (1) Ehe und Familie keine anthropologischen Konstanten darstellen, sondern kulturell determiniert sind und deshalb dem historischen Wandel unterliegen und dass (2) dieser Wandel nicht nur im interkulturellen Vergleich nachweisbar ist, sondern auch in der Geschichte des christlichen Europa, d.h. dass unsere heutigen Vorstellungen von Ehe und Familie keineswegs, wie oft angenommen wird, durch eine lange historische Dauer geheiligt und unantastbar sind. Dies bedeutet nicht, dass diese Vorstellungen schlecht oder änderungsbedürftig wären, stellt sie aber auf den Prüfstand des historischen Wandels und zwingt uns zu prüfen, ob und inwiefern sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändert haben, denen sie ihre Entstehung und ihre Funktionalität im 20. Jahrhundert verdanken.

Das heutige Ideal der Ehe geht aus von einem Mann und einer Frau, die sich lieben, sich aus freier Entscheidung aneinander binden und ein Leben lang zusammenbleiben. Die Vorstellung, dass allein der Konsens der Eheleute allein die Ehe zustande kommen lässt (*consensus facit matrimonium*), ist bis in das römische Recht der Antike zurückzuverfolgen. Im Mittelalter wurde er allerdings allein von der Kirche vertreten, die ihn allerdings zunächst überhaupt nicht und vom 12. Jahrhundert an allenfalls formal durchsetzen konnte.<sup>4</sup> In der Praxis verband die Ehe nicht zwei Partner, sondern zwei Familien. Absprachen zwischen den Familienoberhäuptern erfolgten oft schon lange bevor der Junge und das Mädchen das heiratsfähige Alter von 12 bzw. 14 Jahren erreicht hatten. Der kirchenrechtlich geforderte Konsens der Ehegatten reduzierte sich dann auf das Recht, „Nein“ zu sagen; nicht umsonst steht der von einer jungen Frau oder auch einem jungen Mann gegen alles Drängen ihres Umfeldes standhaft durchgehaltene Wunsch nach einem Leben im Kloster am Anfang vieler Heiligenlegenden.

---

Weimarer Republik (Schriftenreihe der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte 11), München 2004, S. 67-108.

<sup>4</sup> Christina DEUTSCH, Konsensehe oder Zwangsheirat? Zur mittelalterlichen Rechtsauffassung „consensus facit matrimonium“, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 53 (2005), S. 677–690.

Die arrangierte (oder doch wenigstens unter Aufsicht und mit Zustimmung der Eltern angebahnte) Ehe war in den Oberschichten der Vormoderne die Regel. Dies war und ist eine Notwendigkeit in allen sozial und räumlich stark segmentierten Gesellschaften. Die romantische Illusion, dass man gleichsam durch Zufall den einen richtigen Partner fürs Leben findet, kann sich nur entfalten in einer Gesellschaft, in der eine große Auswahl an Partnern besteht. Ein Rechenbeispiel mag dies veranschaulichen: Eine junge Frau, Tochter eines Handwerksmeisters, lebt in einer Stadt von 50000 Einwohnern. In ihrem unmittelbaren Umfeld leben also 25000 Männer, von denen nach heutigen Vorstellungen großzügig gerechnet etwa 4000 das geeignete Alter haben. Da unsere heutigen Vorstellungen davon, wer zur Mittelschicht gehört, sehr breit sind, kämen ihrer Herkunft und sozialen Stellung nach mehr als die Hälfte dieser Männer als für unsere hoffnungsvolle Braut als Ehepartner infrage. Schon in ihrer Stadt hätte sie also die Auswahl unter mehr als 2000 Kandidaten, wenn sie deutschlandweit sucht unter mehreren Millionen.

Anders im Mittelalter: Nur der Sohn eines anderen Handwerksmeisters, möglichst aus derselben Stadt und derselben Zunft wäre infragegekommen, und das in Städten, die in der Regel nicht 50000, sondern 5000 Einwohner und weniger hatten. Durch eine entsprechend enge räumliche und soziale Segmentierung reduziert sich die Auswahl auf einige wenige Kandidaten, wenn überhaupt. Dieselbe junge Frau, die heute sich jegliche elterliche Einmischung in die Auswahl ihres Ehepartners verbittet, wäre unter damaligen Umständen ihren Eltern dankbar gewesen für die vorausschauende Mithilfe bei der Anbahnung einer standesgemäßen Verbindung.

Man heiratete in der Vormoderne nicht aus Liebe, sondern aus sozialer Notwendigkeit. Ein Kollege brachte es einmal folgendermaßen auf den Punkt: „Unsere Vorfahren wären nie auf den absurden Gedanken gekommen, etwas so Wichtiges wie Ehe und Familie auf etwas so Unzuverlässiges wie das Gefühl persönlicher Zuneigung und Liebe zu gründen“.<sup>5</sup>

Die Ehe hatte im Hoch- und Spätmittelalter und bis weit in die Neuzeit hinein einen klar bestimmten sozialen Zweck: die geregelte Erzeugung als legitim anerkannter Nachkommen und die geregelte Weitergabe von Besitz, denn nur eheliche Nachkommen galten als erbberechtigt. Eheverbindungen dienten zudem der Schaffung eines Netzwerks sozialer Beziehungen. Dies war notwendig, da es keine Staatsgewalt und keine Gerichte gab, die die Sicherheit und die Rechte des Einzelnen ohne Ansehen der Person gewährleistet hätten. In einer Gesellschaft, in der Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung nicht ohne Ansehen sondern in Ansehung der Person und ihres Standes und ihrer verwandtschaftlichen Einbindung die Norm ist, sind weitläufige, auch über die eigene Blutsverwandtschaft hinausreichende soziale Netzwerke überlebens-

---

<sup>5</sup> John R. GILLIS, *Mythos Familie. Auf der Suche nach der eigenen Lebensform*, Weinheim 1997; englische Erstausgabe unter dem Titel: *A World of Their Own Making. Myth, Ritual and the Quest for Family Values*, New York 1996; Anthony Giddens, *Transformations of Intimacy. Sexuality, Love and Eroticism in Modern Societies*, Cambridge 1992.

notwendig. Dementsprechend wurden Schwägerschaft und Patenschaft zu quasi-verwandtschaftlichen Kategorien ausgebaut.

Diese Funktionen sind uns heute fremd geworden: Staatliche Ordnung und Sozialstaat ermöglichen dem einzelnen eine Existenz auch außerhalb der Familie. Dementsprechend machen wir heute auch keinen Unterschied zwischen legitimen und illegitimen Kindern. Damit aber entfällt einer der wesentlichen Gründe, der die Institution der Ehe im Mittelalter ihre Entstehung verdankte.

Über viele Jahrhunderte nämlich war die Gesellschaft des Frühmittelalters weitgehend ohne die eheliche Normierung der Fortpflanzungsgemeinschaft ausgekommen. Viele Herrscher des Frühmittelalters bis hin zu Karl dem Großen hatten mehrere Frauen, meist eine Ehefrau und mehrere Konkubinen, manchmal aber auch mehrere Ehefrauen nebeneinander oder nur Konkubinen. Nur Töchter aus hochrangigen Familien werden Ehefrauen (bei Königen z.B. Töchter anderer Könige oder hoher Adliger), stattdessen oder daneben aber konnten Könige sich auch Konkubinen nehmen. Diese waren ihrer Herkunft nach niederen oder mittleren Standes und konnten jederzeit verstoßen werden, ihre Kinder aber waren erbberechtigt. Die Forschung des 20. Jahrhunderts nannte diese Verbindungen beschönigend „Friedelehen“, ohne jedoch Belege dafür beibringen zu können, dass es sich um mehr und anderes als einfache Konkubinatsverhältnisse handelte.<sup>6</sup> Die Rechtsentwicklung der letzten Jahre, die auf eine vollständige Gleichstellung der unehelichen Kinder zielte, ist also im Kern nichts anderes als die Rückkehr zu frühmittelalterlichen Verhältnissen vor der allgemeinen Durchsetzung des kirchlichen Eherechts.

Erst im 9. Jahrhundert setzte sich die Differenzierung zwischen legitimen und illegitimen Nachkommen durch, zuletzt in Skandinavien und in der Normandie. Wilhelm der Eroberer ist in Frankreich bis heute bekannt als „Guillaume le Bâtard“ („Wilhelm der Bastard“), da sein Vater

---

<sup>6</sup> Klaus VAN EICKELS, *Des épouses multiples à l'héritier unique – La transition vers la monogamie en Europe carolingienne*, in: *Der Mann als sexuelles Wesen/L'homme – créature sexuelle. Zur Normierung männlicher Erotik/La normation de l'érotisme masculin*, hg. v. Michael Groneberg, Fribourg 2006, S. 127-142; Michael BORGOLTE, *Kulturelle Einheit und religiöse Differenz. Zur Verbreitung der Polygynie im mittelalterlichen Europa*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 31 (2004), S. 1-36; Andrea ESMYOL, *Geliebte oder Ehefrau? Konkubinen im frühen Mittelalter* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 52), Köln 2002; Else EBEL, *Der Konkubinat nach altwestnordischen Quellen. Philologische Studien zur sogenannten „Friedelehe“* (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 8), Berlin/New York 1993; Ruth Mazo KARRAS, *Concubinage and Slavery in the Viking Age*, in: *Scandinavian Studies* 62 (1990), S. 141-162. Das Konstrukt der Friedelehe geht zurück auf Herbert MEYER, *Friedelehe und Mutterrecht*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 47 (1927), S. 198-286; Herbert MEYER, *Ehe und Eheauffassung der Germanen*, in: *Festschrift Ernst Heymann mit Unterstützung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ... zum 70. Geburtstag am 6. April 1940. 1: Rechtsgeschichte*, Weimar 1940, S. 1-51; zum Hintergrund zur Debatte um das Mutterrecht im 19. und 20. Jahrhundert vgl. Uwe WESEL, *Der Mythos vom Matriarchat*, Frankfurt 1980. Die Theorie, es habe neben der vollgültigen Muntehe auch freiere Formen der Eheschließung gegeben (Friedelehe, Kebsehe) war bis in die neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts anerkannter Stand der Forschung; vgl. z.B. Paul MIKAT, *Dotierte Ehe - rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit* (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge G 227), Opladen 1978. Sie hält sich daher in populärwissenschaftlichen Darstellungen bis in die Gegenwart; vgl. z.B. den Artikel „Hochzeit“ von Ute Heers auf [www.planet-wissen.de](http://www.planet-wissen.de) (31.01.2007).

Robert I., Herzog der Normandie, ihn mit Herleva/Arlette von Falaise, der Tochter eines Gerbers, gezeugt hatte, zu der er in Liebe entbrannt war, als er sie von seiner Burg aus an einem Fluss beim Waschen ihrer Wäsche gesehen hatte.<sup>7</sup>

Im Hoch- und Spätmittelalter wurden Konkubinatsverhältnisse weiterhin toleriert, allerdings mit deutlicher Schlechterstellung der illegitimen Kinder. Die Illegitimitätsquote war hoch (die Schätzungen reichen bis hin zu 30% und mehr der Bevölkerung). Keineswegs alle Illegitimen endeten jedoch im sozialen Abseits. Neben Kindern von Prostituierten und mittellosen Personen, die sich einen ehelichen Hausstand nicht leisten konnten, gab es zahlreiche illegitime Kinder von Adligen und, noch zahlreicher, Kinder von Klerikern, denen seit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts die Eheschließung verwehrt war. Der Grund für die Durchsetzung des Zölibates durch die Kirchenreformer war weniger die von ihnen als Argument angeführte Reinheit des Priesterstandes, sondern die Durchbrechung der Erblichkeit kirchlicher Ämter als Voraussetzung jeder Emanzipation der Kirche von der weltlichen Gewalt. Der Zölibat der Priester darf daher nicht mit dem Keuschheitsgelübde der Mönche gleichgesetzt werden: Im Mittelpunkt steht bei ihnen der Verzicht auf eheliche Nachkommen, nur sekundär der Verzicht auf sexuelle Betätigung. Rechtlich galten Bastarde als „unehrlich“ (also ehrlos); in den Städten blieben sie ausgeschlossen aus Zünften und von vielen Ehrenstellungen.

Die gesellschaftliche Stellung unehelich geborener Kinder hing jedoch ab vom Stand des Vaters: Ein illegitimer Sohn eines Königs oder Fürsten wurde in der Regel mit einer niederen Adels Herrschaft ausgestattet; bedeutende uneheliche Söhne des französischen Königs (z.B. Thomas de La Marche 1318-1360) trugen sogar mit Stolz den Titel „Bastard von Frankreich“ (*Bâtard de France*). Söhne von Klerikern können mit päpstlichem Dispens kirchliche Ämter übernehmen (was allerdings mit Kosten verbunden und bei jedem Karriereschritt neu zu beantragen war und im Spätmittelalter eine wichtige Einkunftsquelle des Papsttums darstellte). Illegitime Kinder hochgestellter Väter traf das Verdikt des Kirchenrechts nicht mit voller Härte; die von ihnen erreichbare Stellung lag jedoch meist ein bis zwei Stufen unter dem Rang des Vaters, was eine deutliche Benachteiligung erkennen lässt.<sup>8</sup>

Was aber bedeutete eheliche Liebe in einer Gesellschaft, in der die Liebesheirat faktisch nicht vorkam? Bekannt und nachweisbar ist sie in erster Linie als literarisches Motiv, allerdings meist mit tragischem Ausgang. Erst im späten 19. Jahrhundert wurde die Erwartung, selbst die große romantische Liebe zu erleben, die dann in eine Ehe mündet, zu einer allgemein verbreiteten Grundhaltung.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Elisabeth van Houts, *The Origins of Herleva, Mother of William the Conqueror*, in: *The English Historical Review* 101 (1986), S. 399-404; David BATES, *William the Conqueror*, London 1989, S. 381 f.

<sup>8</sup> Ludwig SCHMUGGE, *Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter*, Zürich/München 1995.

<sup>9</sup> Hierzu und zum folgenden vgl. Rüdiger SCHNELL, *Sexualität und Emotionalität in der vormodernen Ehe*, Köln/Weimar 2002. Neuere Versuche, aus den überlieferten Texten einen unmittelbaren Zugriff auf die Emotionen

Das Mittelalter kannte durchaus den Begriff der „ehelichen Liebe“.<sup>10</sup> Der *amor coniugalis* ist jedoch nicht der Grund für die Ehe, sondern eine aus der Eheschließung erwachsende eheliche Pflicht. Die Ehegatten sind verpflichtet, einander liebevoll (d.h. fürsorglich und mit Respekt) zu behandeln. In diesem Sinne macht auch das Versprechen Sinn, das sich bis heute als Formel der Eheschließung erhalten hat:

„Ich will dich lieben, achten und ehren, bis dass der Tod uns scheidet.“

Im modernen, romantischen Verständnis kann man ein solches Versprechen gar nicht geben, denn für uns heute ist Liebe die Verbindung von emotionaler Zuneigung und sexuellem Begehren. Explizit würde das Versprechen also lauten: „Ich werde bis an unser Lebensende eine tiefe emotionale Zuneigung zu dir verspüren und dich erotisch begehren“ – und das kann man ernsthaft nicht versprechen, denn sowohl Emotion als auch sexuelles Verlangen sind der Kontrolle des Verstandes und damit dem Bereich des sinnvollerweise Versprechbaren entzogen.

Liebevolle, fürsorgliche und respektvolle Behandlung dagegen können sich Ehepartner sehr wohl versprechen – und so war es im Mittelalter, als diese Formel entstand, auch gemeint: Sie stammt aus dem Kontext des Lehenrechts, wo sie die wechselseitige Treue umschreibt, durch die sich Herr und Vasall aneinander banden. Die Ungleichrangigkeit der Beziehung tat ihrer Reziprozität dabei keinen Abbruch. Wie der Lehensherr gehalten war, seine getreuen Vasallen die Erniedrigung zu ersparen, dass er ihnen Befehle erteilte (und sie deshalb ehrenvoll als seine „Freunde“ anredete)<sup>11</sup>, so war auch der Mann gehalten seine Frau als gleichberechtigte Partnerin zu behandeln, solange sie seine übergeordnete Stellung anerkannte. Bis heute kommt dies in der traditionellen (inzwischen allerdings nicht mehr obligatorischen) Eheformel der Church of England zum Ausdruck, in der die Frau dem Mann verspricht, ihn zu lieben, zu ehren und ihm zu gehorchen (*to love, cherish and obey*), während der Mann nur die beiden ersten Verpflichtungen eingeht. Gerade vor dem Hintergrund der Ungleichheit von Mann und Frau in der Rechtsordnung aber bekommt das Versprechen des Mannes, seine Frau zu lieben, eine sehr konkrete Bedeutung, denn es impliziert die Zusicherung, dass er seine übergeordnete Stellung

---

mittelalterlicher Menschen zu erlangen, vermögen nicht zu überzeugen; vgl. z.B. Barbara ROSENWEIN, *Emotional Communities in the Early Middle Ages*, Ithaca 2006.

<sup>10</sup> Rüdiger SCHNELL, *Liebesdiskurs und Ehediskurs im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *The Graph of Sex and the German Text. Gendered Culture in Early Modern Germany, 1500-1700*, hg. v. Lynne Tatlock (Chloe 19), Amsterdam 1994, S. 77-120; Kitty Chen DEAN, „*Maritalis Affectus*“. *Attitudes Towards Marriage in English and French Medieval Literature* (Diss. University of California Davis), Ann Arbor 1979; John Thomas NOONAN, *Marital Affection in the Canonists*, in: *Studia Gratiana* 12 (1967), S. 481-509.

<sup>11</sup> Klaus VAN EICKELS, *Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter* (Mittelalter-Forschungen 10), Stuttgart 2002, S. 287-398; Klaus VAN EICKELS, „*Homagium*‘ and ‚*Amicitia*‘. Rituals of Peace and Their Significance in the Anglo-French Negotiations of the Twelfth Century”, in: *Francia* 24.1 (1997), S. 133-140; William Averill STOWELL, *Old-French Titles of Respect in Direct Address*, Baltimore 1908.

nicht missbrauchen, ja sie seine Frau nicht einmal spüren lassen wird, solange sie sich wohlverhält.

Das weltliche Modell der Ehe im Mittelalter zielte auf die Ehe als Wirtschafts- und Fortpflanzungsgemeinschaft. Diesem sozial funktionalen, die Freiheit des Einzelnen aber stark einschränkenden Modell setzte die Kirche ein radikal anderes Modell entgegen, das das Individuum in den Mittelpunkt stellte.<sup>12</sup> Dabei ging es zunächst um die Regulierung des sexuellen Begehrens. Das mittelalterliche Christentum betrachtete als einzige der drei großen Buchreligionen das sexuelle Begehren als problematischen, wenn möglich zu unterdrückenden Teil der menschlichen Natur. Ausgehend von entsprechenden Überlegungen des Kirchenvaters Augustinus gingen mittelalterliche Theologen davon aus, Adam und Eva im Paradies hätten ihre Zeugungsorgane willentlich gebrauchen können wie andere Gliedmaßen; erst mit dem Sündenfall sei die sexuelle Lust als Ausdruck der Erbsünde in die Welt gekommen.<sup>13</sup> Die für das mittelalterliche Christentum kennzeichnende Hochschätzung der Jungfräulichkeit und sexuellen Enthaltsamkeit um ihrer selbst willen ist im Judentum und Islam unbekannt. Sie geht zurück auf entsprechende Tendenzen in der heidnischen Philosophie, die im Rahmen der Auseinandersetzung der frühen Kirche mit den dualistischen Bewegungen der Spätantike (insbesondere dem Manichäismus) Eingang in die christliche Theologie fanden.

Knapp zusammengefasst lief der christliche Standpunkt des Mittelalters (gegründet auf Augustinus und andere Kirchenväter) darauf hinaus, dass der Mensch sich möglichst wenig sexuell betätigen solle, am besten überhaupt nicht, da die geschlechtliche Lust wie kaum eine andere Empfindung des Menschen geeignet ist, seinen Verstand und damit den auf Gott hin gerichteten Teil des Menschen auszuschalten. Wenn überhaupt, war sexuelles Handeln nur in Ehe erlaubt, einerseits zum Zweck der Kinderzeugung, andererseits zur Vermeidung von Unzucht. Menschen, die nicht enthaltsam leben können, sollen heiraten. Denjenigen, die das Ideal der sexuellen Askese nicht vollkommen verwirklichen können, steht die Ehe als gleichsam zweitbesten Weg zur Sicherung des Seelenheils offen. Daraus folgt, dass Ehepartner einander körperlich zur Verfügung stehen müssen. Die „ehelichen Pflichten“ bestehen insbesondere darin, auf Verlangen dem Partner jederzeit, sofern möglich, den geschlechtlichen Verkehr zu ermöglichen; ein sich verweigernder Partner dagegen würde sich mitschuldig machen, falls der andere den Versuchungen außerehelicher sexueller Betätigung erliegt. Diese Sicht, die noch das Eherecht des 19. und frühen 20. Jahrhunderts selbstverständlich bestimmte, erscheint heute nicht mehr nachvollziehbar: Sexuelle Betätigung außerhalb der Ehe gilt als Angelegenheit, die nur die Eheleute selbst und ihr Verhältnis zueinander betrifft; Vergewaltigung in der Ehe dagegen ist als Verstoß gegen die Grundlagen der öffentlichen Ordnung strafbar.

---

<sup>12</sup> Georges DUBY, *Medieval Marriage. Two Models from Twelfth-Century France* (Johns Hopkins Symposia in Comparative History 11), Baltimore 1978; Peter LEISCHING, *Über Liebe und Ehe im Mittelalter* (zugleich Besprechung von Georges Duby, *Ritter, Frau und Priester*), in: *Innsbrucker Historische Studien* 12/13 (1990), S. 371-378.

<sup>13</sup> Leo STEINBERG, *The Sexuality of Christ in Renaissance Art and in Modern Oblivion*, Chicago <sup>2</sup>1996.

In der Scholastik aber bemühten sich Theologen über dieses Modell hinauszukommen: Um 1130 formulierte Hugo von St. Viktor radikal „die Ehe sei nichts anderes ist als eine Gemeinschaft, in der sich zwei Menschen ganz einander hingeben und sich verpflichten, die unauflöslliche Einheit und Treue ihres Bundes zu bewahren und sich ihr nicht zu entziehen, dabei jedoch in beiderseitigem Einvernehmen den fleischlichen Verkehr miteinander ausschließen können.“ Diese radikal desexualisierte Sicht ebnete den Weg für die Anerkennung und Überhöhung der Partnerschaft zwischen Mann und Frau als Sakrament. Die kirchenrechtliche Entwicklung im 12. Jahrhundert hat sich zwar nicht vollkommen von der Vorstellung trennen können, dass der eheliche Beischlaf – die *copula carnalis* – die Vollendung (*consummatio*) der Eheschließung sei<sup>14</sup>, und daran festgehalten, dass eine durch Konsens der Ehegatten gültig geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe unter bestimmten Umständen aufgelöst werden könne. Gleichwohl ist es seit Hugo von St. Viktor Konsens der Theologen, dass eine Ehe vollgültig auch dann geschlossen werden kann, wenn die Ehepartner von vornherein im gegenseitigen Einvernehmen auf den fleischlichen Verkehr miteinander verzichten. Die Ehe Marias mit Joseph galt nun nicht mehr als mit allgemeinen Kategorien nicht erklärbare Ausnahme, sondern als besonders vorbildlich. Nicht zufällig entstehen in den Jahren nach 1130 all jene Legenden, die kinderlose Herrscherpaare wie Heinrich II. und Kunigunde, aber auch den englischen König Eduard den Bekenner und seine Gemahlin Edith, einen bewussten Verzicht auf Nachkommen durch Entscheidung für eine „Josephsehe“ zuschreiben.<sup>15</sup>

Das kirchliche Ehemodell ist im 19. und 20. Jahrhundert gleichsam ein Opfer seines eigenen Erfolgs geworden. Seit dem späten 19. Jahrhundert verliert die arrangierte Ehe zunehmend an Akzeptanz und wird schließlich sogar, sofern der Tatbestand der Nötigung erfüllt ist, als „Zwangsehe“ unter Strafe gestellt. Die kirchliche Vorstellung, dass die Ehe allein auf dem freien Konsens zweier Individuen beruht und nicht von ihrer sozialen Funktion bestimmt ist, wird dagegen in der romantischen Liebe radikal verwirklicht. Mit der Funktion der Ehe zugleich eine Wirtschaftsgemeinschaft und damit die Grundlage für die Bildung einer Familie zu sein, war dieses Ideal so lange vereinbar, wie eine Auflösung der einmal eingegangenen Bindung nicht vorgesehen war. In einer säkularisierten Gesellschaft aber, die die Ehe nicht mehr als Dreiecksbeziehung mit Gott als drittem Partner versteht, blieb als Grundlage der Dauerhaftigkeit nurmehr die reine Freiwilligkeit. Als Illusion erwies sich die romantische Vorstellung, dass die lebenslange Bindung an einen einzigen Partner ohnehin der menschlichen Natur entspreche und daher keiner sozialen Normierung bedürfe, sondern sich in einer vollkommen freien Gesellschaft von selbst einstellen werde, — spätestens in dem Augenblick, als der öffentliche Diskurs über partnerschaftliche Bindungen nach 1968 radikal resexualisiert und zugleich ernst gemacht

---

<sup>14</sup> Philippe TOXÉ, La 'copula carnalis' chez les canonistes médiévaux, in: Mariage et sexualité au Moyen Âge. Accord ou crise?, hg. v. Michel Rouche (Cultures et civilisations médiévales 21), Paris 2000, S. 123-133.

<sup>15</sup> Dyan ELLIOTT, Spiritual Marriage. Sexual Abstinence in Medieval Wedlock, Princeton 1993.

wurde mit der Forderung nach einer tatsächlichen, nicht nur rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Sexualisierung des Partnerschaftsdiskurses ist auch der Grund, weshalb wir uns heute schwer damit tun, die Selbstverständlichkeit zu verstehen, mit der Hugo von St. Viktor bis an die Grenzen des Vorstellbaren ging, indem er sogleich im Anschluss an seine soeben zitierte Definition der Ehe die Frage stellte:

„(Wenn also die Ehe nichts anderes ist als eine solche Gemeinschaft, in der der fleischliche Verkehr in gegenseitigem Einvernehmen ausgeschlossen werden kann): Warum kann dann nicht auch unter Personen des gleichen Geschlechts höchst richtig und heilig eine Ehe eingegangen und ein unauflöslicher Bund lobenswerter Liebe geschlossen werden? Warum sollte denn nicht ein Mann einen Mann oder eine Frau eine Frau durch Vereinbarung eines solchen Bundes und die Gemeinschaft einer solchen Liebe an sich binden?“

Als „unauflöslicher Bund lobenswerter Liebe“ (modern gesprochen: als ein Pakt der Solidarität in allen Lebenslagen) erschien Hugo von St. Viktor eine solche Übereinkunft als höchst lobenswert (der Sexualmoral der mittelalterlichen Kirche entsprechend selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass der fleischliche Verkehr der Partner durch Vereinbarung ausgeschlossen wurde). Als Ehe wollte er eine solche Partnerschaft, die es im übrigen als vertraglich vereinbarte Bruderschaft tatsächlich gab<sup>16</sup>, gleichwohl nicht anerkennen. Er fand damit eine Lösung, die der heutigen gesetzlichen Regelung in den meisten europäischen Staaten erstaunlich nahekommt, wenn auch mit einer Begründung, die einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung heute kaum standhalten dürfte: Die Ehe, so Hugo von St. Viktor, sei ein Sakrament, da sie die Liebe Gottes zu den Menschen sinnfällig abbilde. Der Mann sei nach dem Abbild Gottes geschaffen, die Frau nach dem Abbild des Mannes. Wie Gott und Mensch seien auch Mann und Frau einander in Liebe verbunden, wechselseitig, aber in je unterschiedlicher Weise: Der Mann liebe die Frau aus Mitleid mit ihrer Schwäche, die Frau dagegen den Mann aus Dankbarkeit für den Schutz, den er ihr gewähre.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Maurice Hugh KEEN, *Brotherhood-in-Arms*, in: *History* 47 (1964), S. 1-17; vgl. auch Alan BRAY, *The Friend*, Chicago 2003; Pierre CHAPLAIS, *Piers Gaveston. Edward II's Adoptive Brother*, Oxford/New York 1994. John BOSWELL, *The Marriage of Likeness. Same-Sex Unions in Pre-Modern Europe*, London <sup>2</sup>1996, handelt v.a. über Byzanz und das dort verbreitete Ritual der Adelpoiesis.

<sup>17</sup> Hugo de Sancto Victore, *De virginitate beatae Mariae* (ed. Migne; PL 176), Sp. 857-876, hier Sp. 873D: *Si, inquit, aliud non est conjugium, nisi talis societas, in qua excepto quoque carnis commercio ex pari consensu, uterque semetipsum debet alteri debito conservandi et non negandi se ad eam, quae in communi est societate, inseparabilem unionem ac fidem: cur etiam in eodem sexu conjugium rectissime ac sanctissime celebrari non possit et individua societas laudabili charitate sanciri? Quid enim impedit ut vir virum, et femina feminam tali sibi pactionis foedere et societatis amore non astringat?*; vgl. Klaus VAN EICKELS, *Tender Comrades. Gesten männlicher Freundschaft und die Sprache der Liebe im Mittelalter*, in: *Invertito* 6 (2004), S. 9-48; Klaus VAN EICKELS, *Kuss und Kinngriff, Umarmung und verschränkte Hände. Zeichen personaler Bindung und ihre Funktion in der symbolischen Kommunikation des Mittelalters*, in: *Geschichtswissenschaft und „performative turn“ Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, hg. v. Jürgen Martschukat/Steffen Patzold (Norm und Struktur 19), Köln 2003, S. 133-159; Hans ZEIMENTZ, *Ehe nach der Lehre der Frühscholastik. Eine moralgeschichtliche Unter-*

Der desexualisierte Ehediskurs der Scholastik bestimmt bis heute zumindest in Teilen unser Eherecht. Eine gültige Eheschließung ist auch dann möglich, wenn vorhersehbar ist, dass die Ehe als Geschlechtsgemeinschaft nicht gelebt werden kann (bis hin zur Möglichkeit der in unserer Rechtsordnung ausdrücklich vorgesehenen Eheschließung auf dem Sterbebett). Die Vorstellung, dass die Geschlechtsgemeinschaft der Eheleute kein Kriterium für die rechtliche Beurteilung einer Ehe sein darf, fällt jedoch zunehmend schwer, insbesondere dort, wo Verdacht auf Missbrauch der Institution Ehe besteht. Immer wieder ziehen Ausländerbehörden die fehlende Bettgemeinschaft als Indiz heran, wenn es darum geht Scheinehen von Ausländern mit Deutschen zur Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung aufzudecken, obwohl sie vor den Gerichten mit dieser Argumentation regelmäßig scheitern.<sup>18</sup>

Wie aber hielt es die mittelalterliche Gesellschaft mit der Unauflösbarkeit der Ehe. Nach kirchlichem Verständnis war die Ehe unauflösbar. Die weltliche Praxis aber, die vor allem für den Adel in den Quellen greifbar wird, ging davon aus, dass Ehen zwar nicht leichtfertig, aus schwerwiegenden Gründen aber sehr wohl aufgelöst werden können, wenn sie sozial dysfunktional geworden sind (sei es, dass die politischen Konstellationen, denen sie ihre Entstehung verdankten, sich grundlegend geändert hatten, sei es dass aus ihnen keine Kinder hervorgingen). Unfruchtbarkeit eines der Partner war nach kirchlicher Lehre kein Grund für eine Eheauflösung (anders als die Impotenz des Ehemannes, die die Ehefrau unbefriedigt ließ und sie so für außereheliche Versuchungen anfällig machte). Einen Ausweg schuf das Kirchenrecht in der Phase seiner Durchsetzung im 12. Jahrhundert jedoch durch die Errichtung zahlreicher Ehehindernisse. Das Inzestverbot wurde so weit ausgelegt, dass alle Ehen als ungültig (und damit auflösbar) galten, in denen die Ehepartner über sieben Generationen rückwärts gerechnet auch nur über einen gemeinsamen Vorfahren verfügten. Schon mit heutigen Mitteln wäre es bei Ehepartnern, die aus derselben Region stammen, kaum nachweisbar, dass eine solche Verwandtschaft nicht vorliegt; im Mittelalter war es vollkommen ausgeschlossen. Im Bedarfsfall war es daher, insbesondere in den durch ein weitläufiges Netzwerk über ganz Europa hinweg miteinander verbundenen Adelsfamilien, fast immer möglich, eine entfernte Verwandtschaft zu finden, die ausreichte, um eine Eheannullierung zu begründen. Erst als sich das kirchliche Eherecht als verbindliche Norm allgemein durchgesetzt hatte und akzeptiert war, wagte es das IV. Laterankonzil 1215, das das Verbot der Ehe unter Verwandten auf den dritten Grad zu reduzieren und damit das Gebot der Unauflöslichkeit auch in der Praxis durchzusetzen.<sup>19</sup>

---

suchung zur Anthropologie und Theologie der Ehe in der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux, bei Hugo von St. Viktor, Walter von Mortagne und Petrus Lombardus (Moraltheologische Studien. Historische Abteilung 1), Düsseldorf 1973; Henri A. ALLARD, Die eheliche Lebens- und Liebesgemeinschaft nach Hugo von St. Victor, Rom 1962.

<sup>18</sup> <http://www.datenschutz-berlin.de/jahresbe/95/5f.htm>.

Die Tatsache, dass die Kirche von Anfang an die Unauflöslichkeit einer gültig geschlossenen Ehe postulierte, erklärt auch, warum die christliche Tradition keine Verpflichtung zur Schließung eines Ehevertrages kennt, der die Modalitäten einer möglichen Trennung bereits bei Eingehung der Ehe regelt. Hier lohnt ein Blick auf die ganz anderen Traditionen des Judentums und des Islam, die mit der Möglichkeit des Scheiterns einer Ehe seit jeher pragmatischer umgegangen sind, da sie im sexuellen Begehren und Handeln des Menschen nicht eine Versuchung des Teufels, sondern eine dem Mensch von Gott gegebene Fähigkeit sehen, mit der er verantwortungsvoll, aber nicht notwendigerweise restriktiv und repressiv umgehen muss. Die ehekonstituierende Bedeutung des Ehevertrags, der bereits bei der Eheschließung detailliert die Modalitäten einer Eheauflösung regelt, hindert Eheleute daran, sich zu Beginn ihres gemeinsamen Lebens der romantischen Illusion hinzugeben, die eigene Partnerschaft sei gegen alle Gefahren des Scheiterns gefeit. Selbst das Modell der Ehe auf Zeit ist im Islam seit langem bekannt und in der Schia bis heute anerkannt. Im Gegensatz zur dauerhaften Ehe, die dem Recht der Kaufverträge folgt, ist die Ehe auf Zeit (*mutah*) in Anlehnung an das Recht der Pacht- und Mietverhältnisse gestaltet. Es überrascht nicht, dass die Ehe auf Zeit, die für jeden beliebigen Zeitraum von wenigen Stunden bis zu 99 Jahren abgeschlossen werden kann, von der Mehrheit der sunnitischen Gelehrten als ein Deckmantel der Prostitution abgelehnt wird. Progressive schiitische Gelehrte in den USA zeigen jedoch, dass dies nicht das einzige Potential der Ehe auf Zeit ist. Sie legen islamischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch keine eigene Familie gründen können, die Gestaltung ihrer Partnerschaft als „Ehe auf Zeit“ nahe, um ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in einer westlichen Gesellschaft zu ermöglichen, in der es üblich ist, einen Freund oder eine Freundin zu haben, sich aber von ihm bzw. ihr auch wieder trennen zu können.<sup>20</sup> Die „Ehe auf Zeit“ ist unseren eigenen, aus dem Mittelalter tradierten Vorstellungen fremd und wird sich daher in unserer Gesellschaft kaum allgemein durchsetzen, obwohl sie in pragmatischer und realistischer Weise vertraglich vereinbarte und explizit gemachte „Verantwortung auf Zeit“ einfordert, wo das romantische Ideal der ewigen Liebe Sprachlosigkeit angesichts der Veränderlichkeit menschlicher Emotionen erzeugt.

Ebenso wie unsere heutigen Auseinandersetzungen um die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Ehe als rechtlicher Institution, reichen auch die in der Gegenwart divergierenden Auffassungen über die Aufgaben und den Stellenwert von Familie und Verwandtschaft weiter in die Vergangenheit zurück, als gemeinhin angenommen. Die in politischen Debatten der Gegenwart so gerne beschworne Großfamilie der Vormoderne, in der Vater, Mutter, eigene Kinder, dazu

---

<sup>19</sup> Rudolf WEIGAND, Liebe und Ehe bei den Dekretisten des 12. Jahrhunderts, in: Love and Marriage in the Twelfth Century, hg. v. Willy van Hoecke/Andries Welkenhuysen (Mediaevalia Lovaniensia 1.8), Leuven 1981; Rudolf WEIGAND, Liebe und Ehe im Mittelalter (Bibliotheca eruditorum 7), Goldbach 1993.

<sup>20</sup> Shahla Haeri, Law of Desire. Temporary Marriage in Iran, Syracuse/London 1989; Werner Ende, Ehe auf Zeit (mut'a) in der innerislamischen Diskussion der Gegenwart, in: Die Welt des Islam N.S. 20 (1980), S. 1-43; vgl. auch Asouf Ali, Islam Rethought. Gender, Sexuality, and Marriage in Islam [http://cyber\\_bangla0.tripod.com/aa/Islam\\_Rethought.html](http://cyber_bangla0.tripod.com/aa/Islam_Rethought.html), S. 80-98 (chapter 7: Sexuality of the Muslim Premarried and Unmarried); Sachiko Murata, Temporary Marriage in Islamic Law, in: Al-Serat. A Journal of Islamic Studies 18.1 (<http://www.al-islam.org/al-serat/muta/>); zur Praxis in den USA vgl. <http://www.mutah.com/index.htm>.

Großeltern und ggf. sogar Urgroßeltern harmonisch unter einem Dach zusammenlebten, ist eine romantisierende Vorstellung des 19. Jahrhunderts, ein verklärter Rückblick auf die Vergangenheit in der Zeit der Industrialisierung, als die aus der Vormoderne tradierten Ordnungsstrukturen zerbrachen. In der Wirklichkeit hat es sie nie gegeben, zumindest nicht als Regelfall menschlichen Zusammenlebens.

Aber hat nicht die sozial- und kulturhistorische Forschung der letzten Jahrzehnte gezeigt, dass mittelalterliche Gesellschaften durch und durch von Verwandtschaftsbeziehungen geprägt waren? Im Vergleich zu heute trifft diese Aussage sicherlich zu, im interkulturellen Vergleich jedoch keineswegs. Weitaus stärker als Judentum oder Islam schuf das christliche Mittelalter eine Vielzahl von Entlastungsinstitutionen, die die Existenz des Einzelnen zusätzlich und teilweise auch unabhängig von seiner familiären Einbindung sicherten.

An erster Stelle zu nennen wäre hier die Kirche, die sich ihrem eigenen Selbstverständnis gerade nicht biologisch selbst reproduzierte, sondern seit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts explizit ihre Amtsträger zur Ehelosigkeit verpflichtete. Zahlreiche rechtliche Privilegien schützten Kleriker in Situationen, in denen Laien ohne familiäre Absicherung schutzlos gewesen wären.

Aber auch die von Laien für Laien geschaffenen Entlastungsinstitutionen entfalteten sich unter dem Schutz des Kirchenrechts. Hospitäler dienten der Versorgung von Alten, Kranken und Gebrechlichen; zugleich fungierten sie als Altenstift: Wer über genügend Besitz verfügte, konnte für sein Alter vorsorgen, indem er sich als Pfründner in ein Hospital einkaufte. Er sicherte sich so ein komfortables Zimmer, angemessene Versorgung und Pflege, ohne seiner Familie zur Last zu fallen.

Auch innerhalb der Familie teilten sich die Eltern die Aufgabe der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder frühzeitig mit Personen außerhalb der eigenen Familie: Wohlhabende Frauen ließen ihre Kinder durch Ammen stillen. Kinder wurden oft schon frühzeitig aus dem Haus gegeben: Adlige Mädchen konnten schon im Kleinkindalter an den Hof des Bräutigams geschickt werden, für den sie bestimmt waren, um in dem Umfeld aufzuwachsen, in dem sie später auch leben würden (so z.B. die als ungarische Königstochter geborene heilige Elisabeth von Thüringen). Adelsöhne wurden oft schon im Alter von sechs Jahren an fremde, meist höherrangige Höfe gegeben, um dort die Chance zu haben, Freundschafts- und Beziehungsnetzwerke aufzubauen, die sie später benötigten, um ihren Platz in der Adelsgesellschaft zu finden und zu behaupten (ähnlich wie noch heute Familien der englischen Oberschicht ihre Söhne frühzeitig in Eliteinternate geben, die diesen Titel nicht in erster Linie wegen der Qualität der dort gebotenen Ausbildung verdienen, sondern weil sie den Kindern und Jugendlichen die Chance geben, gemeinsam mit anderen Angehörigen der zukünftigen Elite aufzuwachsen und erzogen zu werden).

Kinder höriger Bauern arbeiteten oft als Magd oder Knecht im Haus oder auf dem Herrenhof des Grundherrn, wo sie bessere Lebensbedingungen genossen als in dem oft vom Mangel bestimmten Haushalt ihrer eigenen Eltern. Handwerkersöhne wurden bereits früh zur Ausbildung in andere Betriebe gegeben, durchaus oft entfernt vom elterlichen Haushalt. Die Notwendigkeit, später ein europaweit operierendes Handelshaus zu leiten, führte die Söhne großer Kaufmannsfamilien bereits in junglichem Alter in Obhut fremder Lehrherren in weit entfernten Ländern.<sup>21</sup> Die Fürsorge der Eltern verwirklichte sich nicht notwendig dadurch, dass sie persönlich für ihre Kinder da waren, sondern mindestens ebenso oft, wenn nicht öfter, dadurch, dass sie ihnen außerhalb des eigenen Haushaltes die bestmöglichen Bedingungen für ein Hineinwachsen in eine ihrem Stand und ihrer Herkunft entsprechende Stellung boten.

Der Weg zu einer geistlichen Laufbahn setzte im Früh- und Hochmittelalter die Weggabe an ein Kloster schon im Kleinkindalter voraus. Die Studierenden der im späteren Mittelalter entstehenden Universitäten waren keineswegs junge Erwachsene, sondern Jugendliche, die in einem Alter allein ins oft ferne Ausland geschickt wurden, in dem heute allenfalls die Teilnahme an einem organisierten Schüleraustausch als verantwortbar gilt.

Auch um die Homogenität der Kernfamilie war es im Mittelalter kaum besser bestellt als heute. Ehen dauerten im Durchschnitt eher weniger lang als im 20. Jahrhundert. Die ubiquitäre Verbreitung von Infektionskrankheiten, der häufige Tod von Frauen im Kindbett, das Risiko von Männern bei Arbeitsunfällen oder im Krieg zu Tode zu kommen trugen dazu bei, dass die Einschränkung „bis dass der Tod euch scheidet“ eine realistische Perspektive war, der sich Ehepaare stellen mussten. Nicht umsonst ist die Stiefmutter, die ihre eigenen Kinder den Kindern aus erster Ehe vorzieht, fester Bestandteil des deutschen Märchens. Die soziale Realität der Vormoderne war die Patchwork-Familie (Kinder aus mehreren Ehen bilden zusammen eine Familie) und die Fremdbetreuung (Ammen, andere Familien/Haushalte, geistliche Institutionen).

Die Herausforderung, fünfzig und mehr Ehejahre miteinander zu gestalten und die eigene Partnerschaft über viele Wandlungen hinweg immer neu zu erfinden, stellte sich in der Vormoderne jedenfalls nur sehr wenigen Paaren. Hierzu trug auch die Tatsache bei, dass öfter als heute ein großer Altersunterschied die Ehepartner trennte. Männer, die ihre Frau im Kindbett verloren hatten, heirateten oft rasch erneut, vielfach deutlich jüngere Frauen. Umgekehrt konnte eine Witwe eines Meisters einem jungen Handwerksgesellen den Aufstieg zum selbständigen Meister ermöglichen, wenn er bereit war, sie zu heiraten. Als die Universitäten im späteren 15. Jahr-

---

<sup>21</sup> Matthias BEER, Eltern und Kinder des späten Mittelalters in ihren Briefen. Familienleben in der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung Nürnbergs (1400-1550), Nürnberg 1990; Matthias BEER, Das Verhältnis zwischen Eltern und ihren jugendlichen Kindern im spätmittelalterlichen Nürnberg. Kaufmännische Ausbildung im Spiegel privater Korrespondenzen, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 77 (1990), S. 91-153; Matthias BEER, „Et sciatis nos fortiter studere“. Die Stellung der Jugendlichen in der Familie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Das Andere Wahrnehmen. Beiträge zur eu-

hundert zunächst zögerlich, dann in größerem Umfang auch verheiratete Professoren zuließen, bildete sich auch hier ein Muster aus, das erhebliche Altersunterschiede eher zur Regel als zur Ausnahme machte. Da den verheirateten Gelehrten der Zugang zu kirchlichen Pfründen versperrt war, die Bezahlung der Lehre aber für die Unterhaltung einer Familie nicht ausreichte, heiratete ein angehender Professor häufig zunächst eine reiche ältere Witwe, um dann nach deren Tod mit ihrem Vermögen an die Gründung einer eigenen Familie mit einer wesentlich jüngeren zweiten Frau zu gehen.

Die Ehe als staatlich geschützter sicherer Ort im Sturm des gesellschaftlichen Wandels, die Familie als Ort der Kindererziehung und der generationenübergreifenden Solidarität: Die Traditionen, um deren Bewahrung es in den aktuellen politischen Debatten geht, sind nicht Traditionen des christlichen Mittelalters, sondern des bürgerlichen 19. Jahrhunderts. Das bedeutet nicht, dass diese Traditionen schlecht sind; sie sind jedoch dem historischen Wandel unterworfen und entsprechend immer wieder neue auf ihre soziale Funktionalität hin zu prüfen. Die Frage, wie die sozialen Beziehungen in der Gesellschaft organisiert werden, muss von Generation zu Generation neu verhandelt werden, aus den Erfahrungen der Vergangenheit, aber für die Gesellschaft der Gegenwart und mit Blick auf die Zukunft.

---

ropäischen Geschichte (FS August Nitschke), hg. v. Martin Kintzinger/Wolfgang Stürner/Johannes Zahlten, Köln/Weimar/Wien 1991, S. 385-407.